

Region

Audienz bei Bundesrätin Sommaruga

Ochlenberg/Bern Beat Hugi und Karin Widmer haben ein Kinderbuch geschrieben, das den Klimawandel thematisiert. Für diese Publikation interessiert sich auch die Umweltministerin.

Sebastian Weber

So etwas bekommt nicht jeder: einen persönlichen Termin bei einer Schweizer Bundesrätin. So wie ihn zehn Schülerinnen und Schüler aus Ochlenberg heute Vormittag erlebt haben. Begleitet von zwei Lehrpersonen, konnten sie Umweltministerin Simonetta Sommaruga in deren Büro an der Kochergasse in Bern das neu erschienene Kinderbuch «Du bist nicht allein, kleiner Aletschfloh» überreichen. Mit dabei waren auch der Langenthaler Publizist Beat Hugi und die Berner Illustratorin Karin Widmer, die beiden Verfasser des 52-seitigen Werks.

Dass die Kinder vor der Bundesrätin nicht in Ehrfurcht erstarren würden, habe er gewusst, sagt Hugi. Er kennt die Schüler der Basisstufe, die im Schulhaus Neuhaus unterrichtet werden, nämlich bereits: Anfang September hat er ihnen und ihren 22 Mitschülerinnen und Mitschülern mit Karin Widmer einen Besuch abgestattet und ihnen das Buch vorgestellt. Für ihn sei das ein wunderbarer Test gewesen, sagt er. Schliesslich handle es sich bei diesen Kindern genau um das Zielpublikum. Die Schülerinnen und Schüler hätten sich schon im Unterricht mit der Thematik des Buchs befasst. Sie hätten dementsprechend viele Fragen an ihn gehabt und viel diskutiert. «Ich kam ganz schön ins Schwitzen», sagt Hugi und lacht. Der Test aber sei gelungen: «Es war spannend, zu sehen, wie das Buch bei ihnen ankommt.»

Die Wohnung weggespült

Dass Hugi und Widmer eine Audienz bei Bundesrätin Sommaruga erhalten haben, kommt nicht von ungefähr. Schliesslich könnte das Thema, das im Buch mitaufgegriffen wird, nicht aktueller sein: der Klimawandel. Der erste Teil des Buchs erzählt die Geschichte vom kleinen Aletschfloh, dessen Wohnung vom Schmelzwasser weggespült wird. Unterstützung erhält er vom Dis-



Bilder schauen mit der Bundesrätin: Elf Schulkinder aus Ochlenberg übergaben Simonetta Sommaruga das Buch. Foto: Nicole Philipp

«Ich kam ganz schön ins Schwitzen. Es war spannend, zu sehen, wie das Buch ankommt.»

Beat Hugi

telfalter, der nun Erkundigungen einzieht: «Ich will mich gern umhören, was die anderen Tiere, die rund um den Gletscher wohnen, dir raten. Ob sie auch Probleme mit Wasser in ihren Wohnungen haben.» Und so führt der Weg des Falters unter anderem zum Steinbock, zum Murmeltier, zur Smaragdeidechse und zum Alpenschneehuhn. Die Erkenntnis der Tiere, die sich auf einen Protestmarsch begeben: Ohne die Menschen geht es nicht, das Klima und die Natur zu schützen.

Das Werk, das kürzlich im Thuner Weber-&Werd-Verlag erschienen ist, bietet aber mehr als nur eine Bilder Geschichte. Das Buch wird mit einem Sachteil ergänzt, in dem der Leser aktuelle Fakten zum Klima, zur Umwelt und zum Grossen Aletschglet-

scher erfährt. Ganz bewusst: Die Geschichte des Aletschfloh sei zwar eine Fabel, orientiere sich aber gleichzeitig so nahe wie möglich an den Ereignissen in der realen Welt rund um den Grossen Aletschgletscher, so Hugi.

Bald als Lehrmittel?

Die Publikation wurde unter anderem vom Bundesamt für Umwelt mitfinanziert und entstand in Zusammenarbeit mit dem Bildungsteam des Unesco-Welterbes Swiss Alps Jungfrau Aletsch. Dieses leitet Janosch Hugi, der Sohn des Autors. Er sei es gewesen, der den Anstoss zu einem Buchprojekt gegeben habe, erzählt Beat Hugi, der in der Vergangenheit schon mehrmals mit Karin Widmer zusammengearbeitet hat. Die Arbeiten hätten im Okto-

ber 2018 begonnen, «noch vor den ersten Greta-Protestmärschen in der Schweiz», sagt Hugi. «Wir sind also nicht einfach dem Trend aufgesessen.» Trotzdem: Das Buch passt ideal zu den aktuellen Geschehnissen. Auch wenn es sich an ein jüngeres Publikum richtet: «Das Thema betrifft nicht nur die Jugendlichen, die auf die Strasse gehen, sondern auch die nächste Generation», so Hugi.

Er und Karin Widmer denken sogar noch einen Schritt weiter: Der Aletschfloh und seine tierischen Freunde sollen auch Einzug in die Schulzimmer halten. Damit das Buch künftig als Lehrmittel eingesetzt werden kann, soll nun für die Lehrpersonen eine Dokumentation erstellt werden. Das würde sicher auch den kleinen Floh freuen.

Auf den Streit folgt der Rücktritt

Melchnau Die Präsidentin der Kirchgemeinde tritt nach Diskriminierungsvorwürfen zurück.

Die Ereignisse rund um die Kirchgemeinde Melchnau überschlugen sich dieser Tage. Begonnen hat alles mit einem Zeitungsbericht, ein Mitglied des Kirchgemeinderates sei aufgrund seiner Homosexualität gemobbt worden. Dabei wurde hauptsächlich Ratspräsidentin Chantal Lanz beschuldigt, ihren Kollegen diskriminiert zu haben.

Am vergangenen Freitagabend nahm der Kirchgemeinderat dann erstmals ausführlich zu den Vorwürfen Stellung – allerdings nur in schriftlicher Form mittels Pressemitteilung. Gestern folgte nun der nächste Schritt: Präsidentin Chantal Lanz tritt per sofort zurück. Das teilte sie wiederum per Communiqué mit. Sie wolle damit sich und ihre Familie schützen. Mehr wollte Lanz gegenüber dieser Zeitung nicht sagen.

Anzeige eingereicht

Als Grund werden die «über Monate andauernden Anfeindungen und die zuletzt starke Medienpräsenz» genannt. Der Kirchgemeinderat bedauere diesen Schritt, habe jedoch Verständnis, hiess es zudem im Schreiben. Klar ist jedenfalls: Chantal Lanz und der betroffene Kirchgemeinderat, der nicht namentlich genannt werden will, teilen betreffend Homosexualität und Kirche nicht die gleiche Haltung. Dennoch sei es nie zu Diskriminierungen oder Ähnlichem gekommen, beteuerte die Kirchgemeinde im Schreiben vom letzten Freitag.

Die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Ratsmitglied hätten nie mit seiner sexuellen Orientierung zu tun gehabt. Freie Meinungsäusserung und eigenes biblisches Verständnis seien im Rat erlaubt und führten nicht zu Diskriminierungen.

Mittlerweile beschäftigt der Fall auch den Obergeraargauer Regierungsrat Marc Häusler. Ein Stadtberner hat beim Regierungsrat eine aufsichtsrechtliche Anzeige gegen den Kirchgemeinderat Melchnau eingereicht. Das Regierungsstatthalteramt solle prüfen, ob das Diskriminierungsverbot verletzt worden sei. (tg)

Sportgerät oder Kriegsmaterial?

Bützberg Das Bundesverwaltungsgericht untersagt einer Bützberger Firma die Ausfuhr von Gewehren nach Weissrussland.

Die Grenze zwischen Sportwaffe und kriegsfähigem Gerät ist nicht immer eindeutig. Zumindest im vorliegenden Fall jedoch war der Befund klar: Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass eine Obergeraargauer Firma keine Waffen nach Weissrussland exportieren darf, da es sich unbestritten um Kriegsmaterial handle. Es bestätigte damit einen vorangegangenen Entscheid des Seco, des Staatssekretariats für Wirtschaft.

Die Firma stellte Ende Mai 2017 eine Voranfrage für die Ausfuhr von 26 Gewehren nach Minsk mit dem Endverwendungszweck «Sport – Shooting/Hunting». Das Seco beurteilte bereits eine Woche später die Anfrage positiv, wies jedoch darauf hin, dass für die definitive Beurteilung ein konkretes Ausfuhr-gesuch neu eingereicht werden müsse. Die Firma tat dies ein hal-

bes Jahr später – und kassierte eine erste Absage: Beim erwähnten Waffentyp (TRG des finnischen Produzenten Sako) handle es sich um Kriegsmaterial. Sie müsse darum ein entsprechendes Gesuch an die dafür zuständige Stelle im Seco einreichen.

Komplizierter Kontext

Mit einer Verfügung vom Mai 2018 lehnte das Staatssekretariat jedoch auch das zweite Gesuch ab. Die Argumentationskette ist lang und verdeutlicht den komplizierten Kontext im Empfängerstaat: Aufgrund der durchlässigen Grenze zur Ukraine sei das Risiko, dass die Waffen in das Bürgerkriegsland geschmuggelt und dort in Kampfhandlungen eingesetzt würden, hoch. In Weissrussland selber würden zudem Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt, die Opposition unterdrückt.

Darüber hinaus habe die EU ihr Waffenembargo gegenüber Weissrussland im Februar 2018 verlängert (und mittlerweile nochmals im Februar 2019). Da es sich bei den Waffen um ein finnisches Produkt handle, bestehe somit das Risiko eines Geschäfts zur Umgehung des Embargos.

Gegen diese Verfügung erhob die Obergeraargauer Firma zwar Beschwerde, der Gang ans Bundesverwaltungsgericht fruchtete für sie jedoch nicht. Dieses folgte im Wesentlichen den Ausführungen der Vorinstanz und bestätigte, dass eine politische Gesamtbeurteilung der Verhältnisse im Empfängerstaat und der dortigen Region keinen Export der betroffenen Waffen erlaube.

In seiner Beschwerde führte das Unternehmen an, dass die weissrussische Partnerfirma, deren Direktor mehrmaliger Olympiateilnehmer sei, die Gewehre

im Auftrag der Belarusian Shooting Sport Federation beschaffen wolle. Es könne deshalb nicht von einem hohen Proliferationsrisiko ausgegangen werden.

Darüber hinaus hatte das Gericht über einen Eventualantrag der Firma zu befinden, wonach ihr das Seco eine Entschädigung als Vertrauensschaden zu bezahlen habe. Dies, weil die Voranfrage als bindend anzusehen sei und

Die Firma stellte Ende Mai 2017 eine Voranfrage für die Ausfuhr von 26 Gewehren nach Minsk mit dem Endverwendungszweck «Sport».

insbesondere weil gleichartige Auskünfte in der Vergangenheit immer zu einer Erteilung einer Ausfuhrbewilligung geführt hätten oder gleich vorneweg darauf hinwiesen, dass es sich um eine andere Einstufung handle. Aufgrund der positiven Beurteilung der Voranfrage habe die Firma die Waffen eingekauft. Das Ausfuhr-gesuch sei jedoch erst ein Jahr später abgelehnt worden. Eine Rückgabe der Waren sei nicht mehr möglich.

Hohes Proliferationsrisiko

Dieser Argumentation folgten die Richter vom Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen nicht. Eine Voranfrage sei lediglich eine Dienstleistung der Verwaltung ohne rechtliche Verbindlichkeit. Auch könne aufgrund der vorangegangenen Erfahrungen nicht generell geschlossen werden, dass bei jeder positiv beantwor-

teten Voranfrage die Ausfuhr bewilligt werde.

Ebenfalls vermochten die eingereichten Dokumente über den Empfänger das Gericht nicht davon zu überzeugen, dass kein Proliferationsrisiko bestehe. Ganz grundsätzlich entschieden die Richter, dass an den Ausführungen des Seco, das in seiner Beurteilung auch das EDA konsultierte, kein Grund zur Beanstandung vorliege. Im Übrigen müssten die Kriterien zur Verweigerung der Bewilligung nicht alle erfüllt sein. Sei bereits ein Kriterium erfüllt, könne diese nicht erteilt werden. Im komplexen Kontext der autoritär geführten Republik Belarus ist das gemäss dem Bundesverwaltungsgericht der Fall. Das Urteil kann bis Ende Monat ans Bundesgericht in Lausanne weitergezogen werden.

Giannis Mavris